

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)**

vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2022)

zum Thema:

**Prof. Dr. Karl Lauterbach und das Coronavirus**

und **Antwort** vom 05. Sept. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sept. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13046

vom 29. August 2022

über Prof. Dr. Karl Lauterbach und das Coronavirus

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Bundesminister für Gesundheit Prof. Dr. Karl Lauterbach hatte Anfang August 2022 seine eigene seit dem 4. August 2022 bestehende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und seine Isolation in seiner am Amtssitz der Bundesregierung liegenden Berliner Wohnung über den Kurznachrichtendienst Twitter sowie die Presse selbst öffentlich gemacht.

Die SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juli 2022 in Kraft seit dem 27. Juli 2022, die mit Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 16. August 2022 in Kraft seit dem 21. August 2022 inhaltlich unverändert zunächst bis zum 17. September 2022 verlängert wurde, regelt in § 6 die gemäß § 9 bei Verstößen bußgeldbewehrte Absonderung positiv getesteter Personen.

In der Presse wurde unter anderem in der Tageszeitung „WELT“ berichtet, der Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach könnte gegen die Absonderungsregelungen in Berlin verstoßen haben. Es seien Anzeigen gegen ihn gestellt worden.

1. Ab welchem CT-Wert gilt ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 als negativ nach der geltenden SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin? Welche gesetzliche Grundlage besteht dafür, den CT-Wert eines PCR-Tests einzubeziehen?

Zu 1.:

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt für die allgemeine Bevölkerung nach Tag 5 der Isolation eine wiederholte Testung mittels Antigen-Schnelltest sowie die Fortführung der Selbstisolation, bis dieser negativ ist. Für Personal von Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pflege und der Eingliederungshilfe wird vor Wiederaufnahme der Tätigkeit zusätzlich ein negativer PCR-Test gefordert.

Auch gemäß § 6 Abs. 4 der SARS-CoV2 Basisschutzmaßnahmenverordnung endet die Absonderung für Personal der genannten Einrichtungen oder auf freiwilliger Basis durch einen negativen PCR-Test frühestens 5 Tage nach Beginn der Isolation. Eine Festlegung zur Auswertung von Labordiagnostik findet sich dort nicht.

Grundsätzlich unterliegen Laborbefunde einer ärztlichen Befundung, die eine Beurteilung anhand von Normwerten, hier des cycle-threshold-Wertes (Ct-Wert) beinhaltet.

Im Rahmen der Entisolierung von medizinischem Personal gibt das RKI auf seinen Webseiten Hinweise zur Definition, wann ein PCR-Test als negativ gewertet werden kann:

*„Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit sind ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem Ct-Wert >30 zulässig. D.h. es liegt ein negatives PCR-Ergebnis oder ein quantitatives PCR-Ergebnis vor, das gemäß Laborbericht für eine Viruslast unterhalb eines definierten Schwellenwertes spricht, der eine Aussage über die Anzuchtwahrscheinlichkeit erlaubt (etwa unter Bezug auf eine quantitative Bezugsprobe; Ziel: < 1.000.000 (=10<sup>6</sup>) Kopien/ml). Dieser Wert geht oft, aber nicht immer mit einem Ct-Wert von >30 einher.“*

Eine allgemeingültiger Schwellenwert, ab dem ein Ct-Wert immer als negativ gewertet werden kann, existiert daher nicht. Vielmehr ist dieser von dem untersuchenden Labor anzugeben und der Befund ärztlich zu validieren.

2. Wurde die Infektion von Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Gesundheitsamt des Landes Berlin erfasst?

Zu 2.:

Diese Frage kann der Senat nicht beantworten, da die nach dem Infektionsschutzgesetz erhobenen persönlichen Meldedaten besonders schützenswert sind und nur anonym an die zuständige Landesstelle und das RKI übermittelt werden.

3. Wie ist nach Kenntnis des Senats der Sachstand des Verfahrens hinsichtlich der gegen den Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach eingereichten Anzeigen?

Zu 3.:

Der Senat äußert sich nicht zu laufenden Ermittlungen oder Gerichtsverfahren.

Berlin, den 5. September 2022

In Vertretung  
Dr. Thomas Götz  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung